

Code of Conduct der BLÄSSINGER GRUPPE für Geschäftspartner

01/2024

1. PRÄAMBEL

Die Josef Blässinger GmbH + Co. KG, die Blässinger GmbH und die René Baer AG (nachfolgend „Gesellschaft(en) der BLÄSSINGER GRUPPE“ oder auch nur die „BLÄSSINGER GRUPPE“ genannt) bekennen sich zu ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung im Rahmen ihrer weltweiten unternehmerischen Tätigkeiten und stellen hohe Anforderungen an ihr ethisches Geschäftsverhalten.

Die BLÄSSINGER GRUPPE hat sich hierzu einen eigenen Code of Conduct gegeben, in dem ihre Erwartungen an sich selbst zusammengefasst sind.

Die BLÄSSINGER GRUPPE wird alles daransetzen, die Inhalte ihres Code of Conduct im Rahmen einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung mit den mittel- und langfristigen Strategievorstellungen und Planungen sowie mit den täglichen Unternehmensentscheidungen zu verbinden.

Die BLÄSSINGER GRUPPE ist davon überzeugt, dass ein langfristiger Erfolg nur durch ein sozial und ökologisch verantwortungsvolles sowie ein ethisch einwandfreies Handeln möglich ist.

Dieser Code of Conduct für Geschäftspartner fasst die Werte und Grundsätze der BLÄSSINGER GRUPPE zusammen, die die BLÄSSINGER GRUPPE auch an ihre Geschäftspartner stellt, die Waren an eine Gesellschaft der BLÄSSINGER GRUPPE liefern oder Dienstleistungen für eine Gesellschaft der BLÄSSINGER GRUPPE erbringen. Entscheidende Eckpunkte dieses Code of Conduct für Geschäftspartner sind die soziale und ökologische Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt sowie ein ethisch einwandfreies Geschäftsverhalten. Denn die BLÄSSINGER GRUPPE sieht darin und in einem offenen und fairen Welthandel eine entscheidende Voraussetzung für nachhaltiges Wirtschaftswachstum.

Die BLÄSSINGER GRUPPE erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass auch sie sich zu ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung bekennen und auch ihr Geschäftsverhalten ethisch einwandfrei ist. Dementsprechend erwartet die BLÄSSINGER GRUPPE, dass sich ihre Geschäftspartner auf Einhaltung und Umsetzung dieses Code of Conduct für Geschäftspartner verpflichten. Der BLÄSSINGER GRUPPE sind ihre Geschäftspartner wichtig und sie ist überzeugt, dass eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit auf Werten und Grundsätzen basiert, wie sie in diesem Code of Conduct der BLÄSSINGER GRUPPE für Geschäftspartner enthalten sind.

Des Weiteren erwartet die BLÄSSINGER GRUPPE von ihren Geschäftspartnern, dass sie ihre eigenen Lieferanten und Subunternehmer in vergleichbarer Weise und in vergleichbarem Umfang auf die hier beschriebenen Werte und Grundsätze verpflichten und deren Erfüllung durch die Lieferanten und Subunternehmer in angemessenem Umfang regelmäßig und anlassbezogen prüfen und überwachen.

2. ANFORDERUNGEN AN GESCHÄFTSPARTNER

Die BLÄSSINGER GRUPPE hat folgende Werte und Grundsätze für eine Zusammenarbeit mit ihren Geschäftspartnern festgelegt:

2.1. Soziale Verantwortung (Achtung der Menschenrechte und Arbeitsbedingungen)

Die Achtung der Menschenrechte und die Einhaltung von fairen Arbeitsbedingungen ist ein integraler Bestandteil der unternehmerischen Verantwortung der Geschäftspartner der BLÄSSINGER GRUPPE. Der Geschäftspartner bekennt sich ausdrücklich zum internationalen Menschenrechtskodex der Vereinten Nationen, den „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“, den zehn Prinzipien des „UN Global Compact“ und den international anerkannten Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Dies gilt auch dann, wenn in den nachfolgenden Punkten nicht nochmals explizit Bezug auf die betreffenden Regelwerke, insbesondere die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), genommen wird.

Die BLÄSSINGER GRUPPE erwartet, dass der Geschäftspartner diese Regelwerke jederzeit und uneingeschränkt einhält und jegliche Verursachung von oder die Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen und Verletzung der Arbeitsbedingungen vermeidet. Der Geschäftspartner sagt dies den Gesellschaften der BLÄSSINGER GRUPPE zu, für die er Leistungen erbringt.

2.1.1. Verbot von Kinderarbeit

Der Geschäftspartner beschäftigt zu keinem Zeitpunkt Kinder. Dementsprechend beschäftigt der Geschäftspartner keine Kinder, die nach dem Recht des Beschäftigungsortes der Schulpflicht unterliegen oder unter 15 Jahren alt sind. Dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung abweicht. Des Weiteren hält sich der Geschäftspartner an das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

2.1.2. Verbot von Zwangsarbeit

Der Geschäftspartner lehnt jede Art der Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder vergleichbare Arbeit ab. Jede Arbeit in seinem Unternehmen muss auf freiwilliger Basis erfolgen und ohne Androhung von Strafe. Seine Mitarbeitenden müssen ihr Beschäftigungsverhältnis und ihre Arbeit unter Einhaltung der am Beschäftigungsort geltenden gesetzlichen Kündigungsfristen frei beenden dürfen. Es darf keine inakzeptable Behandlung der Mitarbeitenden, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Erniedrigung stattfinden (vgl. z. B. das Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit und dass das Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit).

Code of Conduct der BLÄSSINGER GRUPPE für Geschäftspartner

01/2024

2.1.3. Diskriminierungsverbot und Respekt gegenüber Mitarbeitenden

Der Geschäftspartner beachtet den Grundsatz der Chancengleichheit und spricht sich klar gegen Diskriminierung und Ausgrenzung und für Integration und Toleranz nicht nur unter den Mitarbeitenden, sondern auch zwischen und mit den Führungskräften aus. Eine unterschiedliche Behandlung von Mitarbeitenden wegen des Geschlechts, der Hautfarbe, einer Behinderung, der Herkunft, der Religion, des Alters oder wegen der geschlechtlichen Ausrichtung oder Ähnliches darf nicht erfolgen. Eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere auch die Zahlung ungleichen Lohns für gleichwertige Arbeit (vgl. z. B. das Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit von 1951 und das Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf). Der Umgang zwischen den Mitarbeitenden und der Unternehmensleitung ist von gegenseitiger Achtung, von Verständnis und wechselseitigem Vertrauen im Interesse der Erreichung der gemeinsamen Unternehmensziele geprägt.

2.1.4. Faire Arbeitsbedingungen (Lohn und Arbeitszeit)

Der Geschäftspartner zahlt allen Mitarbeitenden einen angemessenen Lohn, der sich nach dem am Beschäftigungsort für die betreffende Tätigkeit geltenden Tarifvertrag richtet, mindestens aber den am Beschäftigungsort geltenden gesetzlichen Mindestlohn. Falls es weder einen Tarifvertrag noch einen gesetzlichen Mindestlohn gibt, bezahlt der Geschäftspartner seine Mitarbeitenden so, dass diese mit dem Lohn die Grundbedürfnisse des Lebens decken können (vgl. das Übereinkommen Nr. 131 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1970 über die Festsetzung von Mindestlöhnen, besonders unter Berücksichtigung der Entwicklungsländer). Bei der Auszahlung des Lohns darf es keine zeitliche Verzögerungen geben. Auch die sonstigen Leistungen (Sozialleistungen o.a.) tragen dem Grundsatz der Fairness Rechnung und entsprechen mindestens den jeweiligen nationalen gesetzlichen Normen bzw. dem Niveau der nationalen Wirtschaftsbereiche/Branchen.

Des Weiteren stellt der Geschäftspartner die Einhaltung der jeweiligen nationalen Regelungen zu Arbeitszeit, Überstunden, Pausen und zu regelmäßigem bezahlten Urlaub sowie Freistellungen sicher. Beispielsweise die Arbeitszeit inklusive der Überstunden darf die gesetzlichen und/oder tarifvertraglichen Normen am Beschäftigungsort nicht überschreiten.

2.1.5. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Arbeits- und Gesundheitsschutz haben ebenfalls höchste Priorität. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass die Anforderungen des am Beschäftigungsort geltenden Gesetzes, Rechtsverordnungen und die sonstigen Rechtsvorschriften zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz jederzeit und uneingeschränkt eingehalten werden, insbesondere dass die Arbeitsplätze, Arbeitsabläufe und auch das sonstige Arbeitsumfeld den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Zudem trifft der Geschäftspartner alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsschäden. Der Geschäftspartner informiert und schult seine Mitarbeitenden regelmäßig zu den geltenden Gesundheits- und Sicherheitsnormen sowie Sicherungsmaßnahmen (vgl. das Übereinkommen Nr. 155 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt von 1981 und das Übereinkommen Nr. 187 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz von 2006). Der Geschäftspartner legt dabei einen wesentlichen Augenmerk auf besonders schutzwürdige Mitarbeitende wie Jugendliche, Schwangere und leistungsgeminderte Personen.

2.1.6. Vereinigungsfreiheit/Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Geschäftspartner räumt seinen Mitarbeitenden das Recht ein, Vereinigungen oder Organisationen nach eigener Wahl zum Zwecke der Förderung und des Schutzes der Interessen der Mitarbeitenden zu gründen, diesen beizutreten sowie für diese tätig zu sein. Die Mitarbeitenden erleiden keine Nachteile, wenn sie von diesen Rechten Gebrauch machen. Der Geschäftspartner akzeptiert die auf der Basis nationaler Regelungen entstandenen Ergebnisse von Kollektivverhandlungen, die den Geschäftspartner betreffen (vgl. das Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts von 1948 und das Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zu Kollektivverhandlungen von 1949).

2.1.7. Qualifikation der Mitarbeitenden

Die vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnisse der Mitarbeitenden haben für den Geschäftspartner an allen Standorten weltweit eine herausragende Bedeutung für die Zukunftssicherung. Der Geschäftspartner unterstützt und fördert deshalb Maßnahmen zur Qualifizierung der Mitarbeitenden, die geeignet sind, das für die Arbeitstätigkeit wesentliche berufliche und fachliche Wissen zu erweitern und zu vertiefen. Der Aus- und Weiterbildung kommt in der weiteren Entwicklung eine besondere Bedeutung zu.

2.1.8. Zerstörung natürlicher Grundlagen, widerrechtliche Landnahme

Der Geschäftspartner hält sich an das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, die einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, die einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt. Der Geschäftspartner hält sich außerdem an das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern, bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage eines Menschen sichert.

Code of Conduct der BLÄSSINGER GRUPPE für Geschäftspartner

01/2024

2.1.9. Einsatz von Sicherheitskräften

Der Geschäftspartner sorgt bei einer eventuellen Beauftragung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz seiner Betriebsstätten dafür, dass die Sicherheitskräfte in angemessener Weise dahin geschult sind und kontrolliert werden, dass sie bei ihrem Einsatz das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung beachten, Leib und Leben nicht verletzen und auch die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigen.

2.2. Ökologische Verantwortung

Die BLÄSSINGER GRUPPE erwartet von dem Geschäftspartner, dass er sich jederzeit und uneingeschränkt an alle anwendbaren Gesetze, Rechtsverordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften zum Umweltschutz und umweltschutzrechtliche behördliche Anordnungen hält. Der Geschäftspartner sagt dies den Gesellschaften der BLÄSSINGER GRUPPE zu, für die er Leistungen erbringt.

2.2.1. Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Der Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen sind wesentliche Unternehmensziele des Geschäftspartners. Die Produkte und Dienstleistungen des Geschäftspartners sind am Gedanken der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit ausgerichtet. Zur Erreichung und Einhaltung jeweiliger internationaler, europäischer und nationaler Umweltnormen wird in der Praxis mit den zuständigen örtlichen Institutionen zusammengearbeitet.

2.2.2. Umgang mit Ressourcen

Mitarbeitende des Geschäftspartners tragen in all ihren Aktivitäten Mitverantwortung bei der Reduzierung von Abfällen sowie beim Energie- und Wasserverbrauch.

2.3. Ethisches Geschäftsverhalten

Die BLÄSSINGER GRUPPE erwartet außerdem von dem Geschäftspartner, dass er sich jederzeit und uneingeschränkt an alle anwendbaren Gesetze, Rechtsverordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften hält. Der Geschäftspartner sagt dies den Gesellschaften der BLÄSSINGER GRUPPE zu, für die er Leistungen erbringt.

2.3.1. Integrität, Vertrauen und Zusammenarbeit

Die Geschäftspraktiken des Geschäftspartners stehen im Einklang mit den Werten und Grundsätzen der BLÄSSINGER GRUPPE. Die Mitarbeitenden des Geschäftspartners wahren Integrität im Umgang mit der BLÄSSINGER GRUPPE, aber auch mit anderen Geschäftspartnern und erwarten Integrität auch von ihren Geschäftspartnern entlang der gesamten Lieferkette. Der Geschäftspartner und seine Mitarbeitenden sind ein fairer und verlässlicher Partner. Transparenz und Vertrauen sind die Basis für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit allen Geschäftspartnern.

2.3.2. IT-Sicherheit und Digitalisierung sowie Schutz von Daten

Der Geschäftspartner unterhält einen höchstmöglichen IT-Sicherheitsstandard und achtet bei allen digitalen Lösungen

auf höchstmögliche Sicherheit. Die Informations- und Cybersicherheit hat für ihn höchste Priorität. Insbesondere schützt der Geschäftspartner sämtliche Daten, die im Zusammenhang mit der BLÄSSINGER GRUPPE stehen (Daten zu Bestellvorgängen und Waren, personenbezogene Daten von Mitarbeitenden der BLÄSSINGER GRUPPE, zur BLÄSSINGER GRUPPE selbst etc.) durch technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen bestmöglich und rechtskonform vor einem unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigem Missbrauch. Hierzu wird der Geschäftspartner die Daten u.a. nur solchen Mitarbeitenden zugänglich machen, die zur Ausführung eines Vertrags mit einer Gesellschaft der BLÄSSINGER GRUPPE Kenntnis von diesen Daten haben müssen.

Des Weiteren verarbeitet der Geschäftspartner personenbezogene Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich soweit für die Erfüllung des Vertrags mit einer Gesellschaft der BLÄSSINGER GRUPPE geboten und löscht personenbezogene Daten unverzüglich, sobald deren Verarbeitung, Speicherung oder Ähnliches nicht mehr erforderlich ist, und hält auch sonst die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz ein. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

2.3.3. Fairer Wettbewerb

Alle nationalen wie internationalen wettbewerbs- und kartellrechtlichen Gesetze, Rechtsverordnungen und sonstigen Rechtsnormen werden vom Geschäftspartner und seinen Mitarbeitenden beachtet und befolgt. Dies schließt alle Praktiken und Verhaltensweisen aus, die zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen können.

2.3.4. Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche

Der Geschäftspartner unterlässt jede Form von Korruption, Erpressung, Unterschlagung oder Bestechung und wird sich daran nicht beteiligen. Insbesondere sagt der Geschäftspartner zu, dass das Inaussichtstellen, Versprechen, Gewähren oder Annehmen eines Vorteils in jeglicher Form zum Zwecke der Einflussnahme unterbleibt. Einladungen und Geschenke sind nur zulässig, wenn Anlass und Form angemessen sind, also etwa aus geschäftsüblicher Gastfreundschaft oder Höflichkeit erfolgen und geringwertig sind. Zudem müssen sie transparent sein und im Einklang mit den anwendbaren Anti-Korruptionsgesetzen erfolgen.

Des Weiteren hält der Geschäftspartner alle anwendbaren Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche ein und beteiligt sich in keinsten Weise an derartigen Aktivitäten.

2.3.5. Handelssanktionen, Exportkontrolle und Zoll

Der Geschäftspartner befolgt sämtliche Außenwirtschafts-, Exportkontroll- und Zollvorschriften, die in den jeweiligen Ländern der Geschäftstätigkeit gelten und unterstützt die Gesellschaften der BLÄSSINGER GRUPPE bei deren Einhaltung der Außenwirtschafts-, Exportkontroll- und Zollvorschriften im Zusammenhang mit den Leistungen, die der Geschäftspartner für eine Gesellschaft der BLÄSSINGER GRUPPE er-

Code of Conduct der BLÄSSINGER GRUPPE für Geschäftspartner

01/2024

bringt. Insbesondere der Im- und Export von/in Länder, die auf internationalen Sanktionslisten stehen, (bsp.: European Union Consolidated Financial Sanctions List) ist ausgeschlossen.

2.3.6. REACH, RoHS und Konfliktmineralien

Sofern der Geschäftspartner Ware an eine Gesellschaft der BLÄSSINGER GRUPPE liefert, die der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) oder der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of Hazardous Substances - RoHS) unterliegt, stellt der Geschäftspartner sicher, dass die jeweiligen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Der Geschäftspartner stellt mit der an eine Gesellschaft der BLÄSSINGER GRUPPE zu liefernden Ware eine vollständige Dokumentation (Herkunftsland/Zertifikate/Datenblätter) auf Wunsch unverzüglich zur Verfügung.

Des Weiteren stellt der Geschäftspartner sicher, dass für die Herstellung der an eine Gesellschaft der BLÄSSINGER GRUPPE zu liefernden Ware keine Konfliktmineralien verwendet werden sind, also Mineralien, bei denen der Verdacht besteht, dass die Erlöse aus ihrer Gewinnung zur Finanzierung bewaffneter Gruppen oder Konflikte verwendet werden, insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram und deren Derivate sowie Gold aus der Demokratischen Republik Kongo (DRC) oder deren Nachbarländern. Der Geschäftspartner stellt die Verwendung von konfliktfreien Mineralien dadurch sicher, dass er selbst nur Mineralien von nachweislich zertifizierten Schmelzbetrieben verwendet und von seinen Lieferanten ausschließlich Ware bezieht, die nachweislich keine Konfliktmineralien enthalten. Auf Verlangen einer vom Geschäftspartner zu beliefernden Gesellschaft der BLÄSSINGER GRUPPE weist der Geschäftspartner unverzüglich durch geeignete Unterlagen nach, dass in der zu liefernden Ware nur konfliktfreie Mineralien enthalten sind, also insbesondere Mineralien aus zertifizierten Schmelzbetrieben.

3. MASSNAHMEN ZUR EINHALTUNG UND UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN

Die BLÄSSINGER GRUPPE erwartet von ihrem Geschäftspartner, dass er angemessene Maßnahmen zur Einhaltung und Umsetzung der in diesem Code of Conduct für Geschäftspartner enthaltenen Werte und Grundsätze ergreift. Der Geschäftspartner sagt dies den Gesellschaften der BLÄSSINGER GRUPPE zu, für die er Leistungen erbringt. Die nachfolgenden Pflichten des Geschäftspartners und Rechte der jeweiligen Gesellschaft der BLÄSSINGER GRUPPE bestehen insbesondere bei einem berechtigten Interesse der jeweiligen Gesellschaft der BLÄSSINGER GRUPPE auch nach Leistungserbringung.

3.1. Schulungen

Zur Sicherstellung, dass der Geschäftspartner die Werte und Grundsätze dieses Code of Conducts insbesondere im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für eine Gesellschaft der BLÄSSINGER GRUPPE einhält, wird der Geschäftspartner auf Verlangen einer Gesellschaft der BLÄSSINGER GRUPPE,

für die er Leistungen erbringt, in angemessenem Umfang an Schulungen zu den Werten und Grundsätzen dieses Code of Conduct für Geschäftspartner teilnehmen.

3.2. Einbindung von Lieferanten und Subunternehmen

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass seine Lieferanten und Subunternehmer, die er im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen für eine Gesellschaft der BLÄSSINGER GRUPPE einschaltet, ebenfalls die Werte und Grundsätze dieses Code of Conduct für Geschäftspartner einhalten, insbesondere dass sie die geltenden nationalen Gesetze in Bezug auf Sicherheit, Mindestlohn sowie die maximale Anzahl von Arbeitsstunden einhalten und faire Arbeitsbedingungen sowie eine faire Entlohnung bieten und sich an das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit halten. Hierzu wird der Geschäftspartner die betreffenden Lieferanten und Subunternehmer in vergleichbarer Weise und in vergleichbarem Umfang auf die hier beschriebenen Werte und Grundsätze verpflichten und deren Erfüllung durch die Lieferanten und Subunternehmer in angemessenem Umfang regelmäßig und anlassbezogen prüfen und überwachen.

3.3. Kontrollrechte

Jede Gesellschaft der BLÄSSINGER GRUPPE, für die der Geschäftspartner Leistungen erbringt, ist berechtigt, die Einhaltung der Werte und Grundsätze dieses Code of Conduct für Geschäftspartner durch den Geschäftspartner im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für die jeweilige Gesellschaft der BLÄSSINGER GRUPPE zu prüfen, beispielsweise durch Einsichtnahme in die jeweils relevanten Dokumente und/oder durch Vor-Ort-Besuche.

Hierzu gewährt der Geschäftspartner den betreffenden Gesellschaften der BLÄSSINGER GRUPPE auf deren Verlangen unverzüglich Einsicht in die für die Prüfung relevanten Dokumente, ggf. auch durch Übermittlung dieser Dokumente. Des Weiteren erteilt der Geschäftspartner den betreffenden Gesellschaften der BLÄSSINGER GRUPPE die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen während der vor Ort üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Produktions-, Betriebsstätten und sonstigen Räumlichkeiten, soweit für die Prüfung erforderlich. Die betreffenden Gesellschaften der BLÄSSINGER GRUPPE werden ihren Besuch mit angemessener Frist ankündigen. Bei einem Verdacht auf eine Verletzung der Werte und Grundsätze dieses Code of Conduct im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für eine Gesellschaft der BLÄSSINGER GRUPPE, ist die betreffende Gesellschaft der BLÄSSINGER GRUPPE auch zu unangekündigten Besuchen berechtigt.

Die BLÄSSINGER GRUPPE wird bei der Ausübung ihrer Kontrollrechte die Beeinträchtigung der Produktions- und Betriebsabläufe so gering wie möglich halten und in angemessenem Umfang Rücksicht auf die Geschäftsgeheimnisse des Geschäftspartners nehmen und den gesetzlichen Datenschutz wahren. Sie darf ihre Kontrollrechte auch von einem Dritten

Code of Conduct der BLÄSSINGER GRUPPE für Geschäftspartner

01/2024

ausüben lassen, wobei dieser Dritte von Berufs wegen oder vertraglich gegenüber Außenstehenden zur Verschwiegenheit verpflichtet sein muss.

3.4. Information

Der Geschäftspartner informiert die Gesellschaften der BLÄSSINGER GRUPPE, für die er Leistungen erbringt, unverzüglich schriftlich, falls es in seinem Geschäftsbetrieb zu einer Verletzung der Werte oder Grundsätze dieses Code of Conduct für Geschäftspartner gekommen sein sollte und die Verletzung im Zusammenhang mit der jeweiligen Leistungserbringung steht oder stehen kann. Außerdem informiert der Geschäftspartner die betreffenden Gesellschaften der BLÄSSINGER GRUPPE ebenfalls unverzüglich schriftlich, falls der Verdacht besteht, dass einer seiner Lieferanten oder Subunternehmer im Zusammenhang mit dessen Einbindung in die Leistungserbringung für eine Gesellschaft der BLÄSSINGER GRUPPE gegen die Werte und Grundsätze dieses Code of Conduct für Geschäftspartner verstößt. Auf Verlangen der betreffenden Gesellschaften der BLÄSSINGER GRUPPE wird der Geschäftspartner dem Verdacht unverzüglich nachgehen und Sachverhaltsaufklärung betreiben. Er wird die betreffenden Gesellschaften der BLÄSSINGER GRUPPE fortwährend über die Einzelheiten zum Sachverhalt sowie über das Ergebnis schriftlich informiert halten.

3.5. Abhilfemaßnahmen

Die Gesellschaften der BLÄSSINGER GRUPPE, für die der Geschäftspartner Leistungen erbringt, können von dem Geschäftspartner verlangen, dass dieser gemeinsam mit den betreffenden Gesellschaften der BLÄSSINGER GRUPPE ein Konzept zur Beseitigung der Verletzung der Werte und Grundsätze dieses Code of Conduct für Geschäftspartner erstellt und umsetzt, wenn die Verletzung im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für eine Gesellschaft der BLÄSSINGER GRUPPE steht. Insbesondere kann die betreffende Gesellschaft der BLÄSSINGER GRUPPE von dem Geschäftspartner verlangen, dass dieser konkrete Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Verletzung der Werte und Grundsätze dieses Code of Conduct einleitet. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan beinhalten. Der Zeitplan darf keinen längeren Zeitraum vorsehen, als für die Art und Schwere der Verletzung der Werte und Grundsätze angemessen ist. Für den Fall, dass die betreffende Gesellschaft der BLÄSSINGER GRUPPE selbst ein Konzept zur Beseitigung der Verletzung der Werte und Grundsätze dieses Codes of Conduct für Geschäftspartner erstellt, ist der Geschäftspartner verpflichtet, die betreffende Gesellschaft der BLÄSSINGER GRUPPE bei der Umsetzung dieses Konzepts in angemessenem Umfang zu unterstützen.

3.6. Abbruch der Geschäftsbeziehung und Schadensersatz

Verweigert sich der Geschäftspartner einem Konzept pflichtwidrig oder leitet er die Abhilfemaßnahmen pflichtwidrig nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die längstens ein Monat ab Aufforderung hierzu beträgt, ein oder kommt der Geschäftspartner seinen Unterstützungspflichten pflichtwidrig nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die ebenfalls längstens ein Monat ab Aufforderung hierzu beträgt, nach oder zeigen die Abhilfemaßnahmen innerhalb des in dem Konzept verein-

barten oder mangels Vereinbarung angemessenen Zeitraums keine Wirkung, so sind die betreffenden Gesellschaften der BLÄSSINGER GRUPPE berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder nach erfolgloser Abmahnung einzelne oder alle mit dem Geschäftspartner bestehenden Verträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von diesen zurückzutreten. Wiegt die Verletzung der Werte oder Grundsätze nach diesem Code of Conduct für Geschäftspartner derart schwer, dass der betreffende Gesellschaft der BLÄSSINGER GRUPPE ein Festhalten an dem Vertrag oder den Verträgen nicht zumutbar ist, so ist sie auch zur sofortigen Kündigung oder zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Die anderen Gesellschaften der BLÄSSINGER GRUPPE sind ebenfalls zur sofortigen Kündigung oder zum sofortigen Rücktritt von bestehenden Verträgen berechtigt, wenn auch Ihnen angesichts der Schwere der Verletzung der Werte und Grundsätze dieses Code of Conduct für Geschäftspartner ein Festhalten an den Verträgen nicht mehr zumutbar ist.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, den Gesellschaften der BLÄSSINGER GRUPPE sämtliche Nachteile zu erstatten, die diese infolge der Verletzung der Werte oder Grundsätze nach diesem Code of Conduct für Geschäftspartner erleiden. Dies gilt nicht, wenn der Geschäftspartner die Verletzung der Werte oder Grundsätze nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche und Rechte der BLÄSSINGER GRUPPE bleiben unberührt.

3.7. Verstöße gegen den Code of Conduct durch die BLÄSSINGER GRUPPE

Wenn ein Geschäftspartner Zeuge eines Verstoßes gegen Werte oder Grundsätze dieses Code of Conduct für Geschäftspartner durch die BLÄSSINGER GRUPPE wird oder von einem Mitarbeitenden der BLÄSSINGER GRUPPE in unangemessener Weise angesprochen wird, muss der Geschäftspartner diesen Vorfall über das Hinweisgebersystem unter www.blaessinger.whistleport.de melden.

3.8. Anpassung dieses Code of Conducts für Geschäftspartner

Die BLÄSSINGER GRUPPE ist berechtigt, diesen Code of Conduct nach pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen des für den Geschäftspartner Zumutbaren anzupassen, insbesondere weitere Rechtsgüter unter den Schutz dieses Code of Conduct zu stellen, wenn sich deren Schutzbedürftigkeit nach Unterzeichnung des Code of Conduct durch den Geschäftspartner herausstellt, etwa durch die Eröffnung eines neuen Geschäftsbereichs oder das Hinzukommen neuer Produkte.

4. ANERKENNUNG UND BESTÄTIGUNG DIESES CODE OF CONDUCTS DURCH DEN GESCHÄFTSPARTNER SOWIE ANPASSUNG DIESES CODE OF CONDUCTS FÜR GESCHÄFTSPARTNER

Grundvoraussetzung für eine Zusammenarbeit mit der BLÄSSINGER GRUPPE ist die Anerkennung und Bestätigung dieses Code of Conduct durch den Geschäftspartner.

Dieser Code of Conduct ist zu finden auf der Homepage der BLÄSSINGER GRUPPE: www.blaessinger.com

Fragen können jederzeit an die BLÄSSINGER GRUPPE gerichtet werden. Kontakt: compliance@blaessinger.com.

Code of Conduct der BLÄSSINGER GRUPPE für Geschäftspartner

01/2024

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG:

Hiermit erkennen wir den Code of Conduct für Geschäftspartner der BLÄSSINGER GRUPPE an und bestätigen, dass wir die in diesem Code of Conduct enthaltenen Werte und Grundsätze einhalten.

Firma _____

Name _____

Vorname _____

Position _____

Straße _____

PLZ | Ort _____

Land _____

Telefon _____

eMail _____

Datum | Ort

Unterschrift | Firmenstempel